

Statuten

Der

CYSTISCHEN FIBROSE- TIROLER UND VORARLBERGER-ELTERN-ARBEIT- MUKOVISZIDOSE

Präambel:

Geleitet von dem Gedanken, das Leben und die Gesundheit unserer Kinder zu erhalten, ihre Lebenserwartung und Lebensqualität durch konsequente und kontinuierliche ärztliche Therapie, die sich an den besten CF~ Spezialambulatorien und neuesten Forschungsergebnissen orientiert, zu verbessern, rufen Eltern der an Cystische Fibrose (CF) erkrankten Kinder und Erwachsener einen Förderverein ins Leben.

§ 1: Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen:

**„CYSTISCHE FIBROSE - TIROLER UND VORARLBERGER-ELTERN-ARBEIT
MUKOVISZIDOSE“**

mit der Kurzbezeichnung

„CF-TEAM – Tirol und Vorarlberg

1.2 Sitz des Vereins:

Der Sitz des Vereins ist Straßhäusl 75, 6363 Westendorf.
Die Tätigkeit erstreckt sich auf Tirol und Vorarlberg sowie auf das übrige österreichische Bundesgebiet.

§2: Zweck des Vereins

2.1 Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt, die Gesundheit der an Cystischer Fibrose (Mukoviszidose) Erkrankten zu fördern

- 2.2 Die Aufgaben zur Erreichung des Verein Zweckes sind:
 - 2.2.1 Die ständige Verbreitung von Informationen über die Cystische Fibrose und ihre Behandlungsmöglichkeiten.
 - 2.2.2 Die Förderung der sozialen Hilfen für Familien mit CF-Kindern sowie CF-Erwachsener.
 - 2.2.3 Die Information der Öffentlichkeit über die Problematik dieser häufigsten Erbkrankheit der weißen Bevölkerung,
 - 2.2.4 Die Aufrechterhaltung und projektbezogene Förderung des bereits vorhandenen CF-Zentrums unter Berücksichtigung der vorhandenen finanziellen Mittel und Möglichkeiten.
 - 2.2.5 Förderung der medizinischen Forschung im Bereich CF
 - 2.2.6 Teilnahme an nationalen und internationalen Kongressen sowie Förderung der Aus – und Weiterbildung auf dem Gebiet der CF
 - 2.2.7 Förderung von wissenschaftlichen und medizinischen Publikationen in Fachbüchern, Fachjournalen und Fachpresse.
 - 2.2.8 Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Körperschaften gleichartigen Zieles.

§3: Bildung des Vereins

Die Bildung des Vereins erfolgt durch die Anmeldung der Proponenten und durch den einstimmigen Beschluss eines Proponenten Komitees von 3 Personen, die durch diesen Beschluss Mitglieder des Vereins werden.

§4: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

Versammlungen

Vorträge

Fortbildungsveranstaltungen

Öffentlichkeitsarbeit

4.1 Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

4.1.1 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

4.1.2 Erträge aus Vereinsveranstaltungen und Benefizveranstaltungen

4.1.3 Spenden

§ 5: Mitgliedschaft

Der Verein gliedert sich in ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

5.1 **Ordentliche Mitglieder** können werden:

Eltern oder Sorgeberechtigte von CF-Kindern sowie CF-Patienten vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Die ordentlichen Mitglieder haben alte Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinszugehörigkeit ergeben.

Eltern oder Sorgeberechtigte bleiben auch bei Tod des CF-Kindes ordentliche Mitglieder.

5.2 Alle übrigen natürlichen und juristischen Personen können **fördernde Mitglieder** des Vereins werden.

Die fördernden Mitglieder unterstützen insbesondere durch ihre Beiträge und Spenden bzw. durch einbringen von Sachkenntnissen die Tätigkeit des Vereins im Sinne des Vereinszweckes. Die fördernden Mitglieder können an Generalversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen, haben aber weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Lehnt er die Aufnahme ab, steht dem Betroffenen die Berufung an die Generalversammlung zu. Für die Aufnahme ist eine einfache Mehrheit notwendig. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

- 5.3 Bedürftigen Mitgliedern kann auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise erlassen bzw. erstündet werden.
- 5.4 Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten.

§ 6: Rechte der Mitglieder

- 6.1 Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen, die fördernden Mitglieder an allen Generalversammlungen teilzunehmen, sowie Anfragen und Anträge zu stellen. Jedem ordentlichen Mitglied steht im Rahmen der Vereinstätigkeit in gleicher Weise das aktive wie das passive Wahlrecht zu. Bei Stimmabgaben hat jedes ordentliche Mitglied nur eine Stimme.
- 6.2 Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei, muss jedoch schriftlich beim Vorstand angezeigt werden, Das austretende Mitglied ist jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Jedes Mitglied hat die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit in der Generalversammlung festgesetzt werden, regelmäßig und pünktlich zu bezahlen.
- 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten zu beachten und einzuhalten, die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung zu befolgen, das Interesse des Vereins nach Kräften zu fördern und die Bestrebungen des Vereins weitestgehend zu unterstützen.
- 7.3 Die Mitgliedsbeiträge sind regelmäßig und unaufgefordert jährlich im Voraus bis spätestens 31.3. eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder welche den Vereinszweck verletzen oder die Interessen des Vereins schädigen oder mit der Mitgliedsbeitragsleistung im Rückstand sind, durch Beschluss vom Verein auszuschließen. Dieser Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der mitzustimmen hat. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge nicht rückerstattet.

§ 9 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

Die Generalversammlung

Der Vorstand

Die Kassenprüfer

Das Schiedsgericht

§10 Die Generalversammlung

10.1 Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Die Einladung muss 14 Tage vorher schriftlich erfolgen und die Tagesordnung enthalten.

10.2 Die Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

10.2.1 Die Wahl des Vorstandes

10.2.2 Die Bestimmungen der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge und die Fälligkeit derselben.

10.2.3 Die Änderung bzw. Ergänzung der Statuten.

10.2.4 Genehmigung des Haushaltsplanes.

10.2.5 Entlastung des Vorstandes.

10.2.6 Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme ihrer Berichte.

10.2.7 Freiwillige Auflösung des Vereins durch 2/3 Mehrheit.

10.3 Bereits ein Zehntel der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand kann dies von sich aus tun, wenn es das Interesse des Vereins erfordert;

10.4 Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist diese Anzahl nicht erschienen, findet ½ Stunde später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

10.5 Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

10.6 Erreicht ein Antrag nicht die einfache Mehrheit, gilt er als abgelehnt.

10.7 Über die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, ebenso über die Wahlergebnisse. Jedes Protokoll ist vom Obmann und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Der Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier und ihren Stellvertretern und er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

11.2 Vom Vorstand können weitere Vorstandsmitglieder durch Kooptierung in den Vorstand berufen werden. Diese Kooptierung muss von der Generalversammlung bestätigt werden.

§ 12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

12.1 Der Obmann vertritt dem Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

- 12.2 Der Schriftführer führt das Protokollbuch.
- 12.3 Der Kassier besorgt das Inkasso der Beiträge und führt das Mitgliederverzeichnis. Er besorgt die Verbuchung und führt ein Kassenbuch.

§ 13 Obliegenheiten des Vorstandes

- 13.1 Verwaltung des Vermögens
- 13.2 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 13.3 Einberufung zu der Generalversammlung
- 13.4 Vorbereitung der Anträge und Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- 13.5 Vorbereitung eines eventuellen Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
- 13.6 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst
- 13.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 13.8 Der Vorstand kann erforderlichenfalls im schriftlichen Umlaufverfahren Beschlüsse fassen. Diese sind jedoch nur dann gültig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vorstandes die Zustimmung bzw. Ablehnung schriftlich erteilt haben.
- 13.9 Schriftliche Ausfertigungen- und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 14 Die Kassenprüfer

Mindestens zwei Kassenprüfer sind zu bestellen. Die Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte und die Vermögensverwaltung des Vereines. Diese dürfen keinem Organ, außer der Mitgliederversammlung angehören.

§ 15 Freiwillige Auflösung des Vereins

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist nach Verrechnung aller Verpflichtungen dem CF-Zentrum der Univ. Klinik für Kinder-und Jugendheilkunde in Innsbruck zu übergeben

§ 16 Das Schiedsgericht

- 16.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 16.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen den Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 16.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.